

Die Frage, ob Lambert von Ostia die Vollmacht zu einem zeremoniellen Friedensschluß hatte, läßt sich im Zweifelsfall aus seinem tatsächlichen Handeln beantworten, wie es von den Zeitgenossen wahrgenommen und dargestellt wurde. Auch hier erscheint das Gewicht derjenigen Quellen, die die Wormser Vorgänge als Friedensschluß bewerten, zunächst erdrückend. Insbesondere der ausführliche Bericht Ekkehards⁴⁷, der als Augenzeuge des Geschehens gilt, bietet eine ganze Reihe anscheinend eindeutiger Indizien für eine solche Einschätzung: der Handschlag, mit dem Heinrich V. gegenüber Lambert von Ostia vor großer Öffentlichkeit auf die Investituren verzichtete⁴⁸, die Lösung vom Bann, die dem Kaiser und seinem (hoffentlich in nicht allzu vielen Repräsentanten auf der Wiese stehenden) *exercitus* gewährt wurde⁴⁹, die Verlesung von *scripta* und deren Austausch⁵⁰, die sich anschließende Messe, in deren Verlauf Lambert dem Kaiser den Frie-

des Adalbertschreibens unten S. 175 f. mit Anm. 210. Zu Adalberts Schreiben siehe auch noch unten S. 187 mit Anm. 258.

47) Zu ihm vgl. die Einleitung der Hgg. Franz-Josef SCHMALE und Irene SCHMALE-OTT, Ekkehard, *Chronicon* (wie Anm. 9) S. 19ff. Die von ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 1) S. 496 f. Anm. 172, gegen Ekkehard vorgebrachte Kritik erscheint unberechtigt: Wenn Ekkehard die zwischen Mainz und Worms geführten Verhandlungen ganz nach Worms verlegt (wo der Abschluß stattfand) und alle drei Legaten statt nur Saxo von S. Stefano (der aber sicher nicht allein reiste) von Bamberg aus nach Rom reisen läßt, dann sind das Ungenauigkeiten, die sich auch bei einem gut informierten Autor aus dem Abstand weniger Jahre einschleichen können. Für die angebliche Interpolation der inserierten Papsturkunde (die überhaupt keine ist; vgl. unten S. 173) kann Ekkehard nicht verantwortlich sein. Die der Papsturkunde zugesetzte Datierung schließlich würde, falls sie tatsächlich auf Ekkehard zurückginge, seine Zuverlässigkeit eher bestätigen (vgl. unten S. 171 Anm. 194). Im übrigen werden alle wichtigen Teilhandlungen der Schilderung Ekkehards durch andere zeitgenössische Quellen abgedeckt; vgl. die folgenden Anm.

48) Ekkehard, *Chronicon*, Rezension IV (wie Anm. 9) S. 358: *[Imperator] ... qualiter ecclesiasticas investituras ceteraque spiritualia negocia, quę tanto tempore reges Theutonici administraverant quęque ipse, ne regni diminueretur honor, nunquam vita comite dimissurum proposuerat, humiliatus pro Christo coram multitudine maxima abnegaverit et in manus domni episcopi Ostiensis ac per ipsum domino nostro Iesu Christo suęque in perpetuum ius ecclesię dimiserit ...* Der Investiturverzicht „in die Hände“ ist auch für 1111 bezeugt; vgl. unten S. 147 mit Anm. 103. Zum Handschlag als Friedenszeichen vgl. Klaus SCHREINER, „Gerechtigkeit und Frieden haben sich geküßt“ (Ps. 84, 11). Friedensstiftung durch symbolisches Handeln, in: Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, hg. von Johannes FRIED (VuF 43, 1996) S. 51 ff.

49) Ekkehard, *Chronicon*, Rezension IV (wie Anm. 9) S. 358: *Mox tamen ab apostolicę sedis apocrisiariis in communionem receptus tam imperator quam universus sibi subiectus exercitus, immo generali absolutione cunctis hoc scismate pollutis per*